

# RS OGH 1985/10/24 13Os139/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1985

## Norm

StPO §276a

StPO §281 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, den Ausschließungsgrund nach einer allenfalls geänderten Zusammensetzung des Senates in einer fortgesetzten Verhandlung neuerlich geltend zu machen; genug daran, daß er sofort, nachdem er zur Kenntnis der Prozeßpartei gelangt ist, von ihr geltend gemacht wird. Dem Gebot zu sofortiger Geltendmachung ist schon begrifflich mit einer einmaligen Erklärung Genüge getan, sie kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 139/85

Entscheidungstext OGH 24.10.1985 13 Os 139/85

Veröff: SSt 56/84 = EvBl 1986/136 S 538

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0099040

## Dokumentnummer

JJR\_19851024\_OGH0002\_0130OS00139\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)